

Bewertungsregeln in Gesellschaftsverträgen

Kennen Sie Ihren Gesellschaftsvertrag? Wissen Sie, wie dort das Ausscheiden eines Gesellschafters geregelt wird? Gesellschaftsverträge enthalten häufig im Zusammenhang mit Abfindungsklauseln, aber auch an anderen Stellen, Verweise auf (steuerliche) Bewertungsregeln. Inwieweit dabei Handlungsbedarf bestehen kann, erläutern Diplom-Kauffrau Vera Sandmann und Benedikt Burbaum, beide Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Kanzlei Wirth I Collegen in Münster, für Wirtschaft aktuell.

HÄUFIGE AUSGANGSSITUATION

Bewertungsregeln werden in Gesellschaftsverträgen im Zusammenhang mit Abfindungs- und Ausscheidensklauseln sowie beim Verkauf vom Unternehmen und beim Einstieg von neuen Gesellschaftern vereinbart. In der Praxis enthält der Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf die Berechnung der Abfindung in der Regel „Standard-Klauseln“, die häufig seit der Unternehmensgründung des Unternehmens nicht mehr „angepackt“ wurden. Eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten erfolgt(e) nicht, auch wenn sich die Zeiten und Gegebenheiten geändert haben.



Foto: XXXXXXXX

GÄNGIGE BEWERTUNGSKLAUSELN

Nennwertklausel bedeutet, dass die Abfindung auf die nicht durch Verluste geminderte Einlage des Gesellschafters beschränkt ist. Eine Buchwertklausel begrenzt die Höhe der Abfindung auf den Buchwert des Gesellschaftersanteils. Unberücksichtigt bleiben

Gesellschaftsverträge sollten stets aktuell gehalten werden.

nicht bilanzierte stille Reserven sowie der originäre Geschäfts- oder Firmenwert. Die Substanzwertklausel hingegen berücksichtigt die Aufdeckung von stillen Reserven bei der Ermittlung des Gesellschaftsvermögens, soweit für diese der Marktwert

im Rahmen der Aufstellung einer Abfindungsbilanz ermittelt werden kann. Abfindungsklauseln mit Hinweis auf steuerliche Bewertungsverfahren verweisen in der Regel auf das vereinfachte Ertragswertverfahren oder – in alten Verträgen – teilweise noch

auf das „Stuttgarter Verfahren“. Diese Verfahren sind ein „Mix“ aus dem Vermögenswert und dem steuerlichen Durchschnittsertrag der vergangenen drei Jahre. Inwieweit statische oder dynamische Verweisungsklauseln vorliegen, ist im Zweifel im Rah-





Recycling

Knol Papier Recycling

Entsorgung und Verwertung von:

- Altpapier • Druckerei-Abfällen
- Folien • Restpartien



Knol Papier Recycling | Parelstraat 21 | 7554 TL Hengelo | Tel.: +31 (0)74 291 40 24 | Fax.: +31 (0)74 250 06 93

www.knolpapierrecycling.nl
www.reisswolf.nl

**konzert
theater
coesfeld**



**KONGRESSE SYMPOSIEN
SEMINARE TAGUNGEN
FIRMENVERANSTALTUNGEN
TONAUFNAHMEN**

men der Vertragsauslegung zu entscheiden, wenn der Unternehmensvertrag selbst keinen Hinweis darauf enthält, welche geltende Fassung des steuerlichen Verfahrens Anwendung finden soll. Ertragswertklauseln beziehen sich auf aus der Betriebswirtschaftslehre entwickelte Grundsätze zur Unternehmensbewertung, die auf die zukünftige Ertragskraft des Unternehmens abstellen.

GESETZLICHER ANSPRUCH VS. VERTRAGSFREIHEIT

Wenn nichts anderes geregelt ist, bemisst sich der Abfindungsanspruch eines Gesellschafters nach dem Verkehrswert. Da der Inhalt von Gesellschaftsverträgen und -vereinbarungen grundsätzlich der Vertragsfreiheit der Beteiligten unterliegt, stellt sich die Frage, welches Bewertungsverfahren dem „gemeinen“ Wert oder dem Verkehrswert am nächsten kommt. Dem Unternehmen und der jeweiligen Bewertungssituation angepasste Regelungen zu vereinbaren, ist dabei möglich – auch Begrenzungen der Abfindung sind damit ebenfalls grundsätzlich zulässig, bis hin zu einem vollständigen Ausschluss, zum Beispiel im Falle des Todes. Zu bedenken ist nur, dass gegenläufige Interessen von Gesellschaftern zu wahren sind und eine für beide Seiten angemessene Regelung zu finden ist, da andernfalls die Unwirksamkeit der Klausel droht. In der Praxis zeigt sich: Nicht alle Regelungen sind wirksam. Der Bundesgerichtshof stellt an die Wirksamkeit einzelner Klauseln hohe Anforderungen und unterwirft Abfindungsklauseln einer strengen Inhalts- und Ausübungskontrolle. In den

Fällen von nichtigen und sittenwidrigen Vertragspassagen stellt sich die Frage nach den anzuwendenden Regelungen.

BESONDERHEITEN BEIM VERWEIS AUF STEUERLICHE BEWERTUNGSVERFAHREN

Die Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren steht unter anderem aufgrund der Niedrigzinsphase zunehmend in der Kritik, da sie tendenziell zu einer Überbewertung von Betriebsvermögen führt. Die aktuellen Änderungen im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 greifen diesen Kritikpunkt punktuell auf. Danach wird der Kapitalisierungsfaktor zunächst allgemein auf 13,75 festgelegt. Nach altem Recht lag dieser für 2016 bei 17,86. Bei Verweisen auf steuerliche Bewertungsverfahren stellt sich – wie beispielsweise die Anpassung des Kapitalisierungsfaktors zeigt – regelmäßig die Frage, wie die Entwicklung des Steuerrechts und die sich daraus ergebenden Korrekturen auf den dann später stattfindenden konkreten Fall Anwendung finden müssen, können oder sollen. Die aktuelle Reform der Erbschaftsteuer und das niedrige Zinsniveau sind Beispiele dafür, dass sich die Grundlagen für das Bewertungsverfahren verändern. Das konnte in der Regel bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt werden.

BEWERTUNG ABHÄNGIG VOM „STANDPUNKT“

Wenn es um das Ausscheiden eines Gesellschafters aus dem Unternehmen geht, stellt sich regelmäßig die Frage nach dem „Wert des Unternehmens“. Dieser wird, je nach Be-



**MASSGESCHNEIDERT
FÜR IHR EVENT.**



**INGENIEURBÜRO
LAUER**



**NEUER STANDORT
IN COESFELD!**

Ihr Partner für CE-Kennzeichnung



**CE-Kennzeichnung
Risikobeurteilung**



**Funktionale Sicherheit
Verifikation & Validierung**



**Betriebsanleitung
Montageanleitung**

Ingenieurbüro Lauer ■ Kupferstraße 20 ■ 48653 Coesfeld
Tel. 0 25 41 - 970 980 ■ info@inglauer.de ■ www.inglauer.de



FOLLOW US ON
twitter

**twitter.com/
wa_redaktion**

Diskutieren Sie mit.

Fragen Sie nach.
Erfahren Sie mehr.

Für Ihr Event bieten wir Ihnen

- unvergleichliches Ambiente
- modernste Ton- und Lichttechnik
- einzigartige Akustik
- vielfältige Bühnenvarianten
- kostenfreie Parkplätze
- Full-Service: Vermittlung von Künstlern, zusätzliche Technikleistung, Cateringberatung

www.konzerttheatercoesfeld.de

**Kontakt, Information,
Besichtigungstermine:**
Tel. 02546 / 77 2172

Kompetent. Zuverlässig. Wirtschaftlich.



**Roxeler
Oberflächentechnik**

Industriebodenveredelung durch den Roxeler DIAMANT-Schliff

Wir überarbeiten Ihre Industrieböden mit dem Nass- oder Trockenschliffverfahren staubfrei und geräuscharm.



- Funktionsoptimiert "staubfrei"
- Aufgewertete Optik
- Preisgünstige Herstellung
- Spürbare Senkung der Kosten für Reinigung und Unterhalt
- Dauerhaft und langlebig
- Höhere Belastbarkeit
- Stoß-, Schlag-, Kratz- und Verschleißunempfindlich
- Verbesserte Lichtreflexion
- Erhöhung der Wertigkeit
- Vibrations- und stoßhemmend

Neuer Glanz für alte Böden und Veredelung von Neuböden

Roxeler Oberflächentechnik GmbH · Otto-Hahn-Straße 7 · 48161 Münster
Fon: (02534) 620012 · Fax: (02534) 620032 · Mail: mail@roxeler.de · www.roxeler.de



**Roxeler
Betonabbautechnik**

Wenn wir für Sie abbauen, machen wir nicht viel Lärm darum!

Wir trennen Stahlbeton durch Bohren, Schneiden mit Diamantwerkzeugen, erschütterungs- und staubfrei, geräuscharm. Ingenieurmäßiger Abbruch aus einer Hand!



- Sägen von Decken- und Treppenöffnungen in bewohnten Gebäuden
- Erschütterungsfreier Abbau von Beton- und Mauerwerk-Konstruktionen jeder Abmessung und Dicke
- Staubfreie und schnelle Herstellung von Sohlenschnitten
- Staubfreies Strahlen von Betonflächen
- Mauerwerkstrockenlegung

Sägen, Bohren, Pressen, Kugelstrahlen, Fräsen

Roxeler Betonabbruchgesellschaft mbH · Otto-Hahn-Straße 7 · 48161 Münster
Fon: (02534) 62000 · Fax: (02534) 620032 · Mail: mail@roxeler.de · www.roxeler.de

trachtungswinkel, sehr unterschiedlich wahrgenommen. Die Schwierigkeit besteht dann regelmäßig darin, ein Bewertungsverfahren vorab vertraglich zu regeln, das zu einem für beide Parteien und dem Anlass angemessenen fairen und zielorientierten Wert führt. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat beispielsweise mit dem neuen „IDW S 13“, der im Sommer 2016 in der endgültigen Fassung verabschiedet wurde, die Besonderheiten im Rahmen der Ermittlung von Ausgleichs- oder Auseinandersetzungsansprüchen bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen im Familien- und Erbrecht dargelegt. Auch dieser neue Standard verweist auf den allgemeinen Bewertungsstandard IDW S 1, der in der Regel zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes herangezogen wird und auch bei der Formulierung von Bewertungsregeln in Unternehmensverträgen hilfreich sein kann.

FAZIT

Es gilt: Die Gestaltung von Bewertungsklauseln in Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftervereinbarungen bedarf besonderer Aufmerksamkeit und einer regelmäßigen Überprüfung. Eine Anpassung von Vertragsklauseln im Zeitablauf ist die logische Konsequenz. Das Ziel sind unternehmensindividuelle, flexible und auf die Zukunft gerichtete Bewertungsklauseln.

Und was steht in Ihrem Gesellschaftsvertrag in Bezug auf das Ausscheiden eines Gesellschafters? Ist es praktikabel? Verständlich? Rechtlich wirksam? Gesellschaftsverträge und insbesondere Abfindungsklauseln bedürfen der regelmäßigen Überprüfung. „In guten Zeiten“ mag eine Konkretisierung oder Korrektur einfacher sein als im konkreten Fall des Ausscheidens oder in einer sich dann daraus entwickelnden Konfliktsituation. Unterschiedliche Bewertungsverfahren können in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Werten kommen. Unternehmer sollten sich mit diesen Themen befassen.

AUTORIN

Vera Sandmann
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin
Wirth | Collegen



AUTOR

Benedikt Burbaum
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Wirth | Collegen

